

# Beitragsordnung DLRG OG Achern e.V. im Bezirk Rhein-Kinzig e.V.

1. Die DLRG Ortsgruppe Achern e.V. im Bezirk Rhein-Kinzig e.V. finanziert sich als gemeinnütziger Verein zum größten Teil über die Beiträge ihrer Mitglieder.
2. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich über das SEPA-Lastschriftverfahren vom Girokonto des Mitglieds eingezogen.
4. Für minderjährige Mitglieder haften die gesetzlichen Vertreter für die Mitgliedsbeiträge des Mitglieds.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
6. Erfolgt der Vereinsbeitt unterjährig, wird der Mitgliedsbeitrag nur anteilig erhoben. Es erfolgt in diesem Fall eine monatliche Berechnung. Erfolgt der Beitt während des laufenden Geschäftsjahres wird der Beitrag mit Beitt fällig.
7. Kann der Mitgliedsbeitrag aus Gründen, die dem Verantwortungsbereich des Mitglieds obliegen, nicht eingezogen werden, so werden die dadurch entstanden Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt. Das Mitglied ist insofern verpflichtet, dem Verein eine gültige Bankverbindung mitzuteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
8. Aktuell gültige Jahres-Beitragssätze

	<b>bis 2024</b>	<b>ab 2025</b>
a. Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	35,00 €	45,00 €
b. Erwachsene	50,00 €	60,00 €
c. Familienmitgliedschaft	100,00 €	120,00 €
d. Spendenmitgliedschaft / Körperschaft / Behörden / Vereine	min. 100,00 €	min. 120,00 €
9. Mitgliedschaften von Kindern und Jugendlichen wechseln in eine Erwachsenen-Mitgliedschaft, wenn sie das 18. Lebensjahr vollenden.
10. Eine Familienmitgliedschaft besteht aus einer Personengruppe von mindestens einem Elternteil und mindestens einem Kind, welche in häuslicher Gemeinschaft leben. Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollenden, scheiden aus der Familienmitgliedschaft aus und werden fortan als Einzelmitglieder weitergeführt. Sind die Bedingungen der Familienmitgliedschaft dadurch nicht mehr erfüllt, wird die Familienmitgliedschaft aufgelöst und alle Familienmitglieder fortan als Einzelmitglieder weitergeführt.

Die Beitragsordnung wurde am 23.03.2019 von der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit Fälligkeit der Beiträge im Geschäftsjahr 2019 in Kraft. Sie wurde durch die Jahreshauptversammlungen am 25.03.2023 und 23.03.2024 mit Wirkung zum jeweils nachfolgenden Geschäftsjahr geändert.